Statuten Neurodivergentes Znacht

Stand 10.08.2026

Art. I Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Neurodivergentes Znacht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die offiziellen Sprachen sind Deutsch und Englisch. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. II Zielgruppe und Zweck

1. Zielgruppe sind neurodivergente (mit oder ohne Diagnose) Studierende und Ex-Studierende einer tertiären Bildungsinstitution, die einen Bezug zu Bern haben.

2. Zweck des Neurodivergenten Znachts ist die Schaffung eines sichereren Raumes (“safer Space”) von der Zielgruppe für die Zielgruppe, in dem sie in einem lockeren Rahmen eine gemütliche Zeit verbringen und sich austauschen kann. Dies geschieht mit der Organisation eines monatlichen veganen Abendessens während des Semesters, weiteren Events für die Zielgruppe (“genannt “community events”) sowie weitere Events in Form von Collabs mit zwecksverwandten Organisationen (genannt “öffentliche Events”). Der Verein sichert dazu immer zuerst die Durchführungen der vier Znachts pro Semester, bevor weitere Events geplant werden. Sämtliche unserer Community Events/Events für unsere Zielgruppe finden nur statt, wenn mindestens zwei Awareness geschulte Personen pro Event Awareness machen. Des Weiteren können auch Workshops, Podien und weitere themenbezogene Anlässe zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit organisiert werden. Der Verein verpflichtet sich, sich für einen fairen Nachteilsausgleich/faire Ausbildungschancen für Behinderte an schweizerischen Hochschulen einzusetzen und das Recht auf Gleichstellung von Behinderten wie im schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt zu schützen.

Art. III Verhaltenskodex & Werte

1. Der Verein „Neurodivergentes Znacht“ verfügt über einen reglementarisch festgelegte/n Verhaltenskodex & Werte, welcher den Zweck hat, einen sichereren Raum („safer space“) zu schaffen, der das umfassende Wohlbefinden aller an Vereinsaktivitäten anwesenden Personen schützt.

2. Der Verhaltenskodex & unsere Werte sind sowohl auf der Website des Vereins als auch bei jedem Anlass klar ersichtlich.

3. Der Verhaltenskodex & unsere Werte sind bei sämtlichen Vereinsaktivitäten zu befolgen.

Art. IV Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes (Art. II) verfügt der Verein über folgende Mittel:

a. Mitgliederbeiträge
b. Spenden und Zuwendungen aller Art
c. Obligatorischer Beitrag von CHF 5 pro Person und Abendessen. Personen, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, können von dieser Regelung auf Anfrage ausgenommen werden.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Studienjahr

Art. V Mitgliedschaft und Teilnahme

1. Passivmitglied bzw. Gönner:innen (ohne Stimmrecht) können natürliche oder juristische Personen werden, denen der Verein „Neurodivergentes Znacht“ und dessen Zielgruppe und Zweck (s. Art. II) ein Anliegen ist und ihn finanziell unterstützen wollen.

2. Aktivmitglied (mit Stimmrecht) können natürliche Personen werden, die der Zielgruppe (s. Art. II) des Vereins „Neurodivergentes Znacht“ entsprechen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und ihn nach Möglichkeit finanziell unterstützen wollen.

3. Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied in den Verein erfolgt per Aufnahmeformular. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Teilnehmer:innen sind alle natürlichen Personen, welche der statuarisch festgelegten Zielgruppe (s. Art. II) entsprechen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen (im Folgenden „Teilnahme“ genannt). Die Mitgliedschaft im Verein „Neurodivergentes Znacht“ wird für die Teilnahme nicht vorausgesetzt.

Art. VI Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. VII Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstoss gegen den Verhaltenskodex (Art. III) oder Hinderung des Zwecks (Art. II) aus dem Verein und von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

3. Ein:e Teilnehmer:in kann jederzeit wegen Verstoss gegen den Verhaltenskodex (Art. III) oder Hinderung des Zwecks (Art. II) von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

4. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

a. ein Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte und die Teilnahme ist ausgeschlossen.

b. ein:e Teilnehmer:in kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ist die Teilnahme ausgeschlossen.

Art. VIII Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. die Rechnungsrevisor:in

Art. IX Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal pro Semester vor Semesterbeginn statt.

2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Nur Einladungen, die

a. sowohl via Email als auch via Vereinsmitgliederchat (Whatsapp) erfolgen und
b. eine An-/Abmeldung der Mitglieder innert einer Woche einfordern

sind gültig.

3. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

4. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
d. Entlastung des Vorstandes (Décharge).
e. Wahl des/der Präsident:in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisor:in.
f. Genehmigung des Jahresbudgets.
g. Genehmigung von Ausgaben über CHF 300.00.
h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
j. Änderung der Statuten.
k. Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern.
l. Endgültiger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern und Teilnehmer:innen.
m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6. Die Beschlussfähigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

a. Jede statutengemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Wurde die MV nicht statutengemäss einberufen, müssen mindestens 50% der Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sein, um Beschlüsse fassen zu können. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (via Email) ist erlaubt. Dabei müssen die Mitglieder mindestens eine Woche Zeit erhalten, ihre Stimme abzugeben.

b. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

c. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

i. Statutenänderungen und Vorstandswahlen benötigen die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

ii. Die Änderung von Art. II (Zielgruppe und Zweck) kann gemäss Art. 74 ZGB nur durch einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten erfolgen.

iii. Die Auflösung des Vereins Auflösung des Vereins erfolgt durch den einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten (s. Art. XV).

d. Erreichen bei Kampfwahlen mehr Kandidierende die nötige Mehrheit als Vorstandssitze zur Wahl stehen, wird die/der Kandidierende mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen und die Wahl wiederholt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

e. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. X Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Aktivmitgliedern, wobei es erwünscht ist, dass die Koordinierenden der jeweiligen Arbeitsgruppen (AGs) einen Vorstandssitz übernehmen.

2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

a. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet nach einem Jahr auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
b. Bei Unterbesetzung des Vorstandes kann ein Aktivmitglied bis zu den Wahlen der nächsten Mitgliederversammlung *ad interim* als Vorstandsmitglied fungieren.

3. Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung oder durch eine absolute Mehrheit des Vorstandes enthoben werden.

4. Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt auf die nächste Vorstandssitzung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
b. Er erlässt Reglemente.
c. Er kann Arbeitsgruppen und Fachgruppen bestehend aus Aktivmitgliedern einsetzen und koordinieren. Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe (AG) setzt nach maximal zwei Schnupperteilnahmen die Aktivmitgliedschaft voraus.
d. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
e. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

6. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

a. Präsidium
b. Sekretariat
c. Finanzen
d. eine verantwortliche Person pro Arbeitsgruppe

7. Ämterkumulation ist möglich, ausgenommen davon ist die Kumulation von Präsidium und Finanzen.

8. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Beschlussfähigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

a. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind.
b. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich dazu, Konsensentscheide anzustreben. Bei nicht auflösbarem Dissens hinsichtlich der möglichen Beschlüsse entscheidet die absolute Mehrheit:
i. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
ii. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit wendet der Vorstand sich an die Mitgliederversammlung.
iii. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Art. XI Der/Die Rechnungsrevisor:in

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisor:in, welche die Buchführung auf Antrag der Mitgliederversammlung kontrolliert.

a. Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisor:in gewählt werden.

2. Der/Die Rechnungsrevisor:in erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

a. Der Rücktritt ist jederzeit schriftlich möglich.

Art. XII Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. XIII Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. XIV Datenschutz

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und gibt diese nicht ohne Zustimmung eines betroffenen Mitglieds an Dritte ab.

2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können auf Anfrage an den Vorstand mit Aktivmitgliedern geteilt werden.

3. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. XV Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten.

2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. XVI Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29.01.2026 und via Zirkularbeschluss vom 08.02.2026 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft und wurden seither nicht verändert. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung:

Der Protokollführer:

Datum, Ort

10.08.2026, Bern